

Dipl.-Ing. Kapt. Harm Menkens
Seefahrtobertelehrer a.D.

D-24390 Süderbrarup, den 14.06.2010
Postfach 1249
Tel.: 04646-423
Fax: 04646-841
Email: luehe-verlag@t-online.de

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Betr.: Bewerbung um das Amt des Bundespräsidenten/Reichspräsidenten; und
Bitte um unverzügliche Zusendung der Anschriftenlisten

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident Dr. Lammert,

hiermit bewerbe ich mich als Bürger des Deutschen Reiches, Nichtparteimitglied und in Vertretung für die schweigende Mehrheit des deutschen Volkes um das Amt des in zwei Wochen zu wählenden Bundespräsidenten bzw. Reichspräsidenten.

Die Bundesversammlung zur Wahl des Bundespräsidenten wird gem. Art. 54 Abs. 4 GG von Ihnen als dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einberufen. Da der Bundespräsident gem. Art. 54 Abs. 1 GG ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt wird, möchte ich mich zuvor bei den einzelnen Mitgliedern der Bundesversammlung persönlich vorstellen und um das Amt des Bundespräsidenten bewerben.

Ich bitte Sie daher, mir unverzüglich – für die einmalige Benutzung auf Adreßetiketten ausgedruckt – die Anschriften der einzelnen Mitglieder der Bundesversammlung an meine obige Adresse zu übersenden. Ich gehe davon aus, daß Ihnen die Anschriften der 50 % der Mitglieder der Bundesversammlung, die gemäß Art. 54 Abs. 3 GG von den Volksvertretungen der Länder gewählt werden, bereits bekanntgegeben wurden.

Da der frühere Art. 23 GG über den Geltungsbereich des von den Siegermächten genehmigten und kontrollierten Grundgesetzes von den für das Deutsche Reich zuständigen Siegermächten, vertreten durch den US-Außenminister Baker, im Jahre 1990 aufgehoben worden ist, ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes erloschen. Seitdem gilt ausschließlich die Verfassung des Deutschen Reiches (sog. „Weimarer Reichsverfassung“) vom 11. August 1919, jedoch ohne die von den Siegermächten aufgehobenen Gesetze aus der Nationalsozialistischen Epoche des Deutschen Reiches.

Unter Beachtung dieser Rechtslage ist ein Präsident des deutschen Volkes nicht entsprechend dem Grundgesetz [dessen Geltungsbereich von seinen „Ziehvätern“ aufgehoben wurde] von der **Bundesversammlung (Art. 54 GG)** zu wählen, **sondern entsprechend Art. 41 der Weimarer Reichsverfassung „vom ganzen deutschen Volke“** in unmittelbarer und geheimer Wahl („*Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten*“ vom 4. Mai 1920).

Sehr geehrter Herr Dr. Lammert, nehmen Sie die Neuwahl des Präsidenten als Chance, um Deutschland in rechtlich gesicherte Verhältnisse zu führen!

Mit freundlichen Grüßen
gez. M e n k e n s